





# Freisgauer Nachrichten

Auflage 7000 Exemplare.

Verkundigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Wochen-Beilagen: Amtliches Verkundigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und des Amtsgerichtsbezirks Kenzingen, Ratgeber des Landmanns, Freisgauer Sonntagsblatt.

Ar. 194 II. Blatt. (Gvang.: Anstaltst.) Emmendingen, Samstag 21. August 1909. (Rath.: Anstaltst.) 43. Jahrgang.

### Das neue Weingesetz.

Am 1. September treten die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit, welche für unsere Weinproduzenten, Weinhandwerker, Schankwirte und Weinverkäufer von größter Wichtigkeit sind.

Da das Gesetz einen sehr großen Teil unserer Leser in ihrem Berufe trifft, lassen wir auf wiederholt ergangene Anregung hin, den Wortlaut des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen folgen:

§ 1.  
Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der feischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2.  
Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertweine (Süß-, Sektweine) darf jedoch zum Verschneiden von welchem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3.  
Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Wein, bei Herstellung von Rotwein aus der vollen Traubenmalze, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker bzw. Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insofern abzufüllen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gemalteten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckermenge darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerter Traubenmalze oder Traubenmoste vorgenommen werden.

Die Absicht, Traubenmalze, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde bekanntzugeben.

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften des Abs. 2, 3 keine Anwendung.

In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner, nicht färbender Kalk, Kalk, Zinnoxid oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4.  
Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insofern zugesetzt werden, als diese es erfordern. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen. Die Kellerbehandlung umfasst die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zerkleinerung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

§ 5.  
Weine, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angefertigt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 6.  
Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzubieten oder zu verkaufen, die auf Reintypus des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Weinstamm eines bestimmten Weinbergbesitzers sei.

§ 7.  
Der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Uebergabe mitzutheilen, ob der Wein gezuckert ist und sich beim Erwerb des Weines die zur Erstellung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu liefern.

§ 8.  
Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

§ 9.  
Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 146) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gelattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemartungen oder Weinberglagen, die mehr als einer Gemartung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemartungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 10.  
Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinberglage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.

Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Weinstamm eines bestimmten Weinbergbesitzers sei.

Die Beschränkungen der Bezeichnungen treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemartung und den Ertrag der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Faße lagernden Weines ergeben.

§ 8.  
Ein Gemisch von Weiswein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9.  
Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10.  
Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtäpfeln, Pflanzengärten oder Maltausgüssen.

§ 11.  
Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Getränke dürfen in Verkehr als Wein nur in solchen Verordnungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 12.  
Auf die Herstellung von Sauerstrunk aus Traubenmalze, Traubenmost, Rüstküden der Weinbereitung oder aus getrockneten Weinbeeren finden die Vorschriften des § 2 Satz 2 und des § 3, 9 keine Anwendung.

§ 13.  
Der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle die Herstellung von Sauerstrunk unter Angabe der hergestellten Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzugeben; die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

§ 14.  
Die als Sauerstrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Aufstellung des Haushaltes oder Aufgabe des Betriebes kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Sauerstrunk gestatten.

§ 15.  
Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 zum Verbot hergestellten oder behandelt worden sind, ferner Traubenmalze, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4, 9, 10 nicht entsprechen; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4 und § 10 Abs. 2 Ausnahmen für Getränke und Traubenmalze zu bewilligen, die den Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 16.  
Die Einfuhr von Getränken, die nach § 13 vom Verbot ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmalze, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten.

§ 17.  
Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots, er ist ermächtigt, die Einfuhr von Traubenmalze, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 18.  
Getränke, die nach § 13 vom Verbot ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinähnlichen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 19.  
Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinähnlichen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

§ 20.  
Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar

macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlendioxidgehalt ganz oder teilweise auf einen Zufuß fertiger Kohlendioxid beruht, muß die Bezeichnung die Bezeichnung der Kohlendioxidart enthalten. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnliche Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat. Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind in die Preislisten und Weinarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 18.  
Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehr nicht als Kognak bezeichnet werden.

§ 19.  
Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognak-Verschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Fünftel des Alkohols aus Wein gewonnen ist. Kognak und Kognak-Verschnitt müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

§ 20.  
Trinkbranntwein, der in Flaschen oder Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

§ 21.  
Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 22.  
Mer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmalze, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein aus Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmalze, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Gefäße über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Sauerstrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Sauerstrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 10 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Gefäße über solche Stoffe er vermittelt hat.

Die Zeit des Geschäftsabchlusses, die Namen des Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Faße oder um Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die eintragenden Geschäftsbücher bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Zeit die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

§ 20.  
Werden in einem Raume, in dem Wein zum Zwecke des Verkaufes hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung und Lagerung von Wein verwendet werden, Sauerstrunk (§ 11) oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

§ 21.  
Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel, Personen, die wegen Verletzungen dieses Gesetzes wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 22.  
Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

Zur Unterstützung für diese Behörden sind für alle Teile des Reichs Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 23.  
Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Festhalten vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während jeder Zeit in Räume, in denen Traubenmost, Wein oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbsmäßigem Be-

### Rechtsanwalt

Ich habe mich in Emmendingen als niedergelassen und bin auch beim Grossh. Landgericht Freiburg zugelassen.

Mein Bureau befindet sich vorerst Hebelstrasse Nr. 1, beim Tor (frühere Kreis-schulvisitatur), meine Privatwohnung vorerst Hochburgerstrasse 26.

**Alfred Kramer**  
Rechtsanwalt

### Kaiser-Parade

bei Karlsruhe, 11. September.

Offizielle Tribüne.

Karten im Vorverkauf ab heute nach Plan.

Kammer, bedeckter Sitzplatz m. Kissen u. Lehn u. 10 M. unbedeckt, ohne Lehn, zum Sitzpl. m. Kissen 6 u. 4 M.

Rud. Hugo Dietrich, K. Hofkassier,  
Karlsruhe i. B., Kaiserstr. 179a, Ecke Herrenstr.  
P. 1730.

Versand nur gegen Nachnahme.

### Gasthaus „zum Löwen“

Erntetanz

am Sonntag, den 22. August:

Karl Wagemann, 8265

Zur Obsternte empfiehlt:

**Herd-Dörren**  
von 22 Wert an.

**Dörren mit selbständiger Feuerung**  
von 45 Wert an.

**Haus-Backöfen**  
zum Baden von Brot und Kuchen mit Einrichtung zum Dörren von 65 Wert an.

Rücherapparate mit und ohne Dörreinrichtung. Mostpressen, Mühlen und Passiermaschinen.

**Val. Waas, Inh. Gebr. Waas**  
Hoflieferant,  
Maschinenfabrik Weissenheim a. Rh.

60mal preisgekrönt. Preis-geat. und feinst. Kuchl. Vertreter gesucht.

### Nächste Badische Invaliden-Geldlotterie.

Ziehung 1. September.

2928 Geldgewinne ohne Abzug

**44000 Mk.**

1 Hauptgewinn

**20000 Mk.**

2927 Geldgewinne

**24000 Mk.**

Los 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.

1. Stürme, Lotterien-Verwaltung  
Strassburg i. E.  
Lanzstr. 107

### Landau (Pfalz)

### Höhere Handelsschule

Städt. u. priv. unter Staatsaufsicht

Beginn des Wintersemesters: 15. Okt. 1909

1. Jahrgang: die Jungen und Mädchen von 15-20 Jahren

2. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

3. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

4. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

5. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

6. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

7. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

8. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

9. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

10. Jahrgang: die Mädchen von 15-20 Jahren

### Neu-Eröffnung.

### Kenzinger Möbelmagazin

Kenzingen (Baden), Hauptstrasse

Geschäftsleiter J. Welte, Schreinermeister.

### Kaufhaus

für solide bürgerliche Wohnungs-Einrichtungen und Einzel-Möbel.

Grosses Lager in kompletten Wohn-, Speise-, Schlafzimmers- und Küchen-Einrichtungen von einfachster bis feinsten Ausführung. Aufgerichtete Betten, einzelne Polster-Kastennöbel in allen Preislagen.

Billige Preise! Langjährige Garantie! Reelle Bedienung!

### Kassenschränke und Kassetten

neuester Konstruktion,

Stahlkammern mit Safeseinrichtungen

**Türschlosser.**

**Wilhelm Schindler, Karlsruhe**  
Kassensabrik  
Hirschstr. 42.

### Endingen.

am Montag, 24. u. Mittwoch 25. Aug.

**Strammack**  
(mit Gant am 1. Tag.)

Im Meis, den 22. August  
Stram- und Viehmarkt.

### Krauthobel, Bohnenobel, Fleischhackmaschinen

in bekannter Güte kaufen Sie preiswert bei

**Otto Sartori**  
Magazin für Haus und Herd.  
Freiburg i. Br., Eisenbahnstrasse 81.

### Zwangsversteigerung.

Montag den 23. August 1909

Versteigerung 12 Uhr

werde ich in 2 1/2 Stunden beim Rathause beim Nachhause gegen Bare Zahlung in Höhe der Forderung öffentlich.

**Ein Bierstall.**  
Emmendingen, den 20. Aug. 1909.  
Thomann, Gerichtsvollzieher.

### Das beste Waschmittel.

Das beste Waschmittel.

Das beste Waschmittel.

Das beste Waschmittel.

### Hohkönigsburger Geldlotterie

Ziehung 21.-23. September

von 380000 Mk. bar

Saubtrefen 60000, 50000, 40000, 30000, 20000, 10000 Mk. u. s. w., 9999 Gelotome. Lose à 20 Pf., 2000 Lose à 10 Pf., 80 Pf. empfängt

**Carl Götz,**  
Bankgeschäft, Karlsruhe.

Unterzeichner nimmt die beiliegenden Anzeigen, welche er am Sonntag den 14. u. 21. auf öffentlicher Straße gegen Herrn Werkmeister Weber vorbrachte, hiermit reuvoll zurück.

**Carl Götz,**  
Bankgeschäft, Karlsruhe.

### Mechaniker

der Drehanf. u. Holz- u. Metallarbeit betriebl. ist sofort gesucht.

**Gebrüder Hügin,**  
Freiburg i. B. Durlachstr. 63.

### Häuser

in Holz- u. Metallarbeit betriebl. ist sofort gesucht.

**Gebrüder Hügin,**  
Freiburg i. B. Durlachstr. 63.

### Zwei Zimmergesellen

finden dauernde Beschäftigung bei

**Zimmermeister Behr,**  
Feningen.

### Dienstmädchen

Abkömml. Kellner, Anechte etc. finden sofortige, gutgehende Beschäftigung durch den Verlag: „Der Dienstmädchen-Buch“ in Mainz. Verbreitet über ganz Deutschland. Retourmarke erbeten.

**Mädchen**  
einfach u. brav, in der Hausführung bewandert, wird am 1. oder 15. September gesucht.  
Höheres im Verh. da. Nr. 3265

**Mädchen**  
mehrere tüchtige

**Mädchen**  
wie Hausmädchen, Zimmermädchen, Köchinnen, auch solche, welche noch nicht gelernt haben, finden u. jeden Stelle bei

### Frau Dorfnebel

Stellenvermittlungsbureau  
Emmendingen, Weiden 17.

### Wohnung

2 Zimmer, Küche und Zubehör in Mitte der Stadt auf 1. Oktober oder 1. November zu vermieten.

Su erfragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

**Acker**  
20 Mannsbau in Kapfberg zu verpachten.  
Ehr. Stad-Wagner,  
Emmendingen.

**Gerüstböcke**  
für Holz- u. Metallarbeiten zu verkaufen.  
Su erfragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

**Bäckerei**  
in einem Orte am Kaiserstuhl sofort oder bis 1. Oktober 1909 zu verpachten.  
Su, sagt unter Nr. 8210 die Expedition des Freisgauer Nachrichten.

### Obstdrasversteigerung.

Das diesjährige Erträgnis von Obstdras von 20 Morgen Wiesen der Freiherrlich v. Himm'schen Grundbesitzung wird Mittwoch, den 23. August 10. 30. vorm. 10 Uhr im Wiesen in Gelmach mit Vorzug versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

### Obstdrasversteigerung.

Freitag, 27. August, vormittags 9 Uhr versteigern wir auf dem Mauerackerhof bei Denzlingen das diesjährige Obstdraserträgnis von ungefähr 70 Morgen Wiesen, wozu die Steigerer hierdurch eingeladen werden.

### Sozialdemokratische Partei

am Sonntag, den 22. August, nachmittags 4 Uhr, in der Kreuz- u. Wäldert

### Öffentliche Versammlung.

Stadtbürgermeister Herrmann, besonders die Sanitäts- wähler eingeladen. Freie Rede.

2. Reichsminister, Freiburg.

### Kriegerverein Emmendingen.

Die Beerdigung unseres verstorbenen Vereinskameraden

### Johann Wolffsperger

Bürgermeister in Gerau

findet heute Samstag nachmittags 3 Uhr statt.

Abfahrt mit Lokalgang 1.42 nach Kollmarstrasse.

Der Vorstand.

### Todes-Anzeige.

Bekanntlich, Freunden u. Bekannten mag die traurige Mitteilung, daß unser liebes und unversorgtes Kind und Großkind

### Mina Luise

heute Morgen im Alter von 9 Monaten schnell u. unerwartet und durch den Tod entzogen wurde.

Die Hinterbliebenen Eltern:

**Karl Looser und Frau Luise,**  
geb. Valsche.

Kenzingen, den 21. August 1909.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittags 5 Uhr statt.

### Für die Cinquartierung

empfehle ich

### J. Weismar, Emmendingen

Reichsstraße 8272

### Reklame

### die grosse bewogende treibende Kraft!

### Bühler Frühweizhgen

sind von jetzt ab in nur prima Qualität zu haben bei

**P. Ehret, Obsthändler, Emmendingen (unterm Tor)**



Dehndgras-Versteigerungen

Domänenamts Freiburg. Dienstag, den 24. ds. Wtd., früh 10 Uhr im Sticksen zu Ehen.

Vergebung von Betonarbeiten und Zementrohlfabrikationen.

Die Vollgusskommission für die Selbstreinigung im Gebiete der obersten Mittellängengemeinschaft...

Städt. Maschinenbauhalle Freiburg im Breisgau.

(Wertmeister- und Wirtenschule.) Für Maschinen, Maschinenlehre, Eisenarbeiten...

Bauarbeiten-Vergebung.

Zum Schulhausneubau für die Gemeinde Gottenheim...

„Ramse“

Neue alemannische Gedichte von Hugo v. d. Elz. Elegant broschiert Mk. 1.20, gebunden Mk. 1.80.

Weisse und bunte Oberhemden

Hubert Kromp, Freiburg i. B. unter Garantie für prima Stoffe, das Waschgeschick.

Benningen. Gasthaus zum Ochsen. an der Hauptstraße. Reingehaltene Weine. Ia. Bier. Eigene Metzgerei.

Walterdingen. Gasthaus zur Sonne. 1902. empfielt seine Soliketten für Vereine und Gesellschaften.

Oberprechtal. Gasthaus J. Adler (Pension). Gut bürgerliches Haus, anerkannt gute Küche.

Kirnhalden. Schwarzwald. Gute Küche und Keller. Telefon. Post. Täglich Fahr.

Photographisches Atelier Emil Kestler. Freiburg, Bahnhofstraße 10. Photographische Aufnahmen aller Art.

Traubenimport J. Mayer & Kister. Badolzell (Baden). effectiv wie seit 1899 auch besser.

Grabdenkmäler. Wilhelm Huber, Bildhauer. Emmendingen, Markgrafenstr. 59.

Kassen-Schränke. Bücher- und Aktenschränke. Karl Knoll Freiburg i. Br.

Pfaff-Nähmaschinen für Familiengebrauch und gewerbliche Zwecke.

Ernst Kild, Freiburg im Breisgau. Salzstrasse 44.

Frau Malie Zipfel, Dentistin. Spezialität: Schmerzlose Zahnbehandlungen.

Josef Schroedel. Photographisches Atelier. Hauptgeschäft: Freiburg i. Br., Roberstraße 9.

Josef Schroedel. Filiale in Kenzingen. Gut bürgerliches Haus, anerkannt gute Küche.

Josef Schroedel. Filiale in Kenzingen. Gut bürgerliches Haus, anerkannt gute Küche.

Inferate. In den Orten Kenzingen, Badolzell, Bad Säckingen, Bad Rastatt, Bad Rastbach, Bad Rastdorf, Bad Rasthof, Bad Rasthofen, Bad Rasthofen, Bad Rasthofen.

J. Fuchs Dentist. Emmendingen. Marktplatz. Künstliche Zähne n. Plombieren der Zähne usw.

Zahn-Atelier. Künstliche Zähne n. Plombieren der Zähne usw. Schmerzloses Zahnziehen ohne und mittelst Narkose.

ENZIAN. f. Schwarzwald. Bitter. Appothekenrezept n. Apothekenrezept.

A. Schweizer. Weinhandlung und Branntwein-Brennerei. Kirchzarten (Baden). Probe gratis.

Domenica-Pesci-Arosti. Alles ist Uebergang. Spezialität: Fische. Forellen. Karl Ramsperger.

LEUCHS' Adressbücher aller Länder der Erde. für Industrie, Handel und Gewerbe.

LEUCHS' Adressbuch für das Deutsche Reich. 24 Bände umfassend, ist unerreicht und nicht-ersetzlich.

LEUCHS' Adressbuch für Oesterreich-Ungarn. 8 Bände umfassend, ist das ausführlichste und beste für diese Monarchie.

LEUCHS' Adressbuch für das Grossherzogtum Baden. 18. Auflage, wird kurzest neu herausgegeben.

Trauben-Import. Jakob Daube, Freiburg i. Br. Offiziere: Ia. Spanische Schwarz-Trauben.

Simon Zeit, Baumaterialien. Ia. Heidelberg Portland-Cement. Schwarzfall, Baugips, n. Erde und Steine.

Coriatpappe. das beste für Kabinettdecken. Holierpappe zc. zc.

Druckarbeiten. alle Art von den einfachsten bis zu den feinsten Buchdruckarbeiten empfangen.

Meyers. Sochste, glänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Grosses Konversations-Lexikon.

Meyers. Sochste, glänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Grosses Konversations-Lexikon.

Breisgau- und Nachrichten. Auflage 7000 Exemplare. Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Wochen-Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und des Amtsgerichtsbezirks Kenzingen, Ratgeber des Landmanns, Breisgauer Sonntagsblatt.

Eine Guldigungsfahrt für den Fürsten v. Bülow.

Unter sehr starker Beteiligung wurde von Wilhelmshavener Offizieren dem Fürsten v. Bülow eine Guldigungsfahrt in Nordsee...



Zur Lage in Indien.

Der junge indische Student Dhingra, der den Obersten Kurzon Mühe erschwerte, ist hingerichtet worden.

Die Brauener-Erhöhung in Baden.

Nachdem seit 1. August ds. Js. im norddeutschen Brauereigemeinschaftsgebiet und auch in Elsaß-Lothringen eine Erhöhung der Brauener eingetreten ist...

Haus Wilfried.

Roman von Arthur Japp. (Nachdruck verboten). Aber, Herr Mahnte, verzeihe sie mich, beschuldigen Sie mich doch!

Haus Wilfried.

Roman von Arthur Japp. (Nachdruck verboten). Aber, Herr Mahnte, verzeihe sie mich, beschuldigen Sie mich doch!

unter den Hindus, auch unter ihren gebildeten Elementen angeklammert. Man hat den Engländern schon oft eine schwere indische Krisis prophezeit.

Ueber Dhingra letzte Stunden wird der „Täg. Rundsch.“ berichtet: Dhingra schielte die Nacht ruhig und nahm ein indisches Frühstück ein.

Haus Wilfried.

Roman von Arthur Japp. (Nachdruck verboten). Aber, Herr Mahnte, verzeihe sie mich, beschuldigen Sie mich doch!

Haus Wilfried.

Roman von Arthur Japp. (Nachdruck verboten). Aber, Herr Mahnte, verzeihe sie mich, beschuldigen Sie mich doch!

Sie hatte den Fabrikbesitzer nie in solcher Aufregung gesehen. In seinen Mienen wollte eine lebensgefährliche Bewegung...

„Mein Kind! Mein Kind!“ Über die Erzählerin kam plötzlich die Erinnerung an das lässliche, freundliche Wesen der Schwiegermutter des Haus...

„Mein Kind! Mein Kind!“ Über die Erzählerin kam plötzlich die Erinnerung an das lässliche, freundliche Wesen der Schwiegermutter des Haus...